

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Masterstudiengang  
Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur**

Vom 30. April 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 05/2018, S. 250)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 25.04.2018, Az.: 03/02/09/01/00-071/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur vom 22. August 2013 (StAnz. S. 1610), zuletzt geändert mit Ordnung vom 28. September 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2015, S. 724), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur“ wird durch die Bezeichnung „Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture“ ersetzt.
2. **§ 1 wird wie folgt geändert:**
  - a) In Abs. 1 wird die Bezeichnung „Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur“ durch die Bezeichnung „Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:  
„Der Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture ist ein englischsprachiger Studiengang, der grundsätzlich in englischer Sprache angeboten wird und in dem die entsprechenden Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind. In Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlpflichtmodulbestandteilen können Studierende wahlweise Module bzw. Modulbestandteile aus benachbarten Fächern besuchen. Die Prüfungsleistungen müssen in diesem Fall in der Sprache, welche die entsprechende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung vorsieht, erbracht werden.“
  - c) Der ehemalige Abs. 4 wird „Abs. 5“.
3. **§ 2 wird wie folgt geändert:**
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zum Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture

kann zugelassen werden, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet:

- aa) im Fach Geographie/Humangeographie mit mindestens 130 LP in Geographie-Modulen oder
- bb) im Fach Geographie mit Physisch-geographischem Schwerpunkt oder bei weniger als 130 LP in Geographie-Modulen oder in einem geographierelevanten sozial- oder kulturwissenschaftlichen Fach.

Im Falle des Buchstaben bb) entscheidet der Prüfungsausschuss über das Vorliegen der Geographierelevanz. Liegt ein Abschluss im Sinne des Buchstaben bb) vor, kann die Einschreibung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen oder das Lesen englischer Lektüre aus dem Bachelorstudiengang Geographie im Umfang von maximal 30 LP erteilt werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss; diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahrs erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt.

2. Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse in Englisch.

- aa. Erwerb des Studienabschluss gemäß Nr. 1 in einem englischsprachigen Studiengang oder
- bb. TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mit einer Punktzahl von mindestens 213 (computer-based test, CBT), 79 (internet-based test, IBT), 550 (paper-based test, PBT) oder
- cc. IELTS mit einer Punktzahl von mindestens 5,5 oder
- dd. First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder  
höheres Niveau (Advanced (CAE) oder Proficiency (CPE)) oder
- ee. TELC English B2.

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens drei Jahre zurückliegen. Sollte die o.g. Bescheinigung über die Absolvierung des Tests zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorliegen, so kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Bescheinigung gemeinsam mit dem Testergebnis bis spätestens zum Ende des Semesters des Studienbeginns nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder entspricht das Testergebnis nicht den Anforderungen erlischt die Zulassung.“

- b) Der ehemalige Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Der ehemalige Abs. 3 wird Abs. „2“.
- d) Der ehemalige Abs. 4 wird „Abs. 3“ und die Worte „Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur“ durch die Worte „Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture“ ersetzt.
- e) Der ehemalige Abs. 5 wird „Abs. 4“ und erhält folgende Fassung:  
„Für den Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture sind keine Deutschkenntnisse erforderlich.“
- f) Der ehemalige Abs. 6 wird „Abs. 5“.

**4. § 14 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Masterarbeit kann in englischer, deutscher oder in einer anderen Sprache angefertigt werden.“
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fremdsprache“ jeweils durch das Wort „Sprache“ ersetzt.
- c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfertigung“ die Worte „sowie eine digitale Ausfertigung“ eingefügt.
  - bb) Satz 3 wird gestrichen.

**5. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-13: Module wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 werden die Worte „Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur“ durch die Worte „Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze angefügt:  
„Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Auf Wunsch der/des Studierenden kann die Prüfung in deutscher Sprache durchgeführt werden. Dies ist bei der Anmeldung zur Prüfungsleistung schriftlich oder elektronisch zu beantragen.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang Human Geography: Globalisation, Media and Culture an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren.

Mainz, den 30. April 2018

Der Dekan  
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider